

VfL Herrenberg e.V.

Synopse zur Satzungsneufassung

Beschluss bei der Jahreshauptversammlung am 23. März 2026

Hinweis für Delegierte und Mitglieder

Liebe Mitglieder des VfL Herrenberg e.V.,

in der Hauptversammlung am 23. März 2026 wird über eine umfassende Anpassung unserer Vereinssatzung abgestimmt. Diese Synopse stellt die bisherige Satzung (Stand Juni 2020) der überarbeiteten Fassung (Stand März 2026) gegenüber.

Die Änderungen dienen der Modernisierung, rechtlichen Aktualisierung (insbesondere DSGVO) und Vereinfachung der Vereinsorganisation. Wesentliche Neuerungen betreffen:

- Digitalisierung der Kommunikation (E-Mail, digitale Anträge)
- Umfassende DSGVO-Konformität (§ 15)
- Vereinfachte Vorstandsstruktur (§ 8)
- Erhöhung finanzieller Verfügungsrahmen Abteilungen (§ 14: 2.500 € → 5.000 €)
- Neue Regelungen zu Gebühren und Mitgliedsbeiträgen (§ 6)
- Erweiterte Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz (§ 2, § 4)

Die vollständige Synopse auf den folgenden Seiten zeigt alle Änderungen im Detail. Änderungen sind fett markiert und werden jeweils kurz erläutert.



Übersicht der Satzungsänderungen

Die folgende Synopse zeigt alle Änderungen zwischen der bisherigen Satzung (Stand Juni 2020) und der überarbeiteten Fassung (Stand März 2026). Die Änderungen sind nach Paragrafen gegliedert und mit Erläuterungen versehen.

Legende:

- Redaktionell: Formale Korrekturen, Interpunktion, sprachliche Anpassungen
- Digitalisierung: Ermöglichung digitaler Kommunikation und Anträge
- Präzisierung/Klarstellung: Verdeutlichung bestehender Regelungen
- Inhaltlich NEU/WICHTIG: Neue Regelungen oder wesentliche Änderungen
- DSGVO: Anpassungen an Datenschutz-Grundverordnung

Synopse: Gegenüberstellung Alt/Neu

§ 2.1 - Zweck

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt unter anderem durch Angebote in den Schulen und der Kindertageseinrichtungen.	Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt unter anderem durch Angebote in den Schulen und den Kindertageseinrichtungen.
Erläuterung: Grammatikalische Korrektur: 'der' → 'den' (Dativ Plural). <i>[Redaktionell]</i>	

§ 2.2 (NEU) - Zweck - Kinder- und Jugendschutz

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
[Absatz nicht vorhanden]	Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kindern und Jugendlichen sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
Erläuterung: NEUE REGELUNG: Explizites Bekenntnis zum Kinder- und Jugendschutz als Reaktion auf gestiegene gesellschaftliche und rechtliche Anforderungen. <i>[Inhaltlich NEU]</i>	

§ 2.3 (NEU) - Zweck - Nachhaltigkeit

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
[Absatz nicht vorhanden]	Der Verein setzt sich für in allen Belangen nachhaltigen Sport ein und verfolgt bei all seinen Aktivitäten das Ziel der Erreichung von Klimaneutralität und die Einhaltung von demokratischen Grundwerten.
Erläuterung: NEUE REGELUNG: Selbstverpflichtung zu Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und demokratischen Werten. <i>[Inhaltlich NEU]</i>	

§ 2.7 (vorher 2.5) - Zweck - Vergütungen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Bei Bedarf kann die Ausübung eines Vereinsamts im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen angemessen vergütet werden.</p>	<p>Vereinsämter und Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von besonderen Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.</p>
<p>Erläuterung: PRÄZISIERUNG: Klare Regelung, dass Ämter grundsätzlich ehrenamtlich sind. Vergütungsmöglichkeit wird präzisiert (Hauptausschuss, Haushaltsrecht, steuerlicher Rahmen § 3 Nr. 26a EStG). <i>[Präzisierung]</i></p>	

§ 3.1 - Württembergischer Landessportbund

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Er anerkennt dessen Satzung...	Er erkennt dessen Satzung... an.
<p>Erläuterung: Sprachliche Modernisierung: 'anerkennt' → 'erkennt... an' (besser lesbar). <i>[Redaktionell]</i></p>	

§ 4.1.1 - Mitgliedschaft - Arten

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
<p>Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften können Fördermitglied werden.</p>	<p>Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften können Fördermitglied werden. Passive Mitglieder haben nach §5.5 kein Stimmrecht.</p>
<p>Erläuterung: KLARSTELLUNG: Expliziter Hinweis auf fehlendes Stimmrecht passiver Mitglieder mit Querverweis auf §5.5. <i>[Klarstellung]</i></p>	

§ 4.1.2 - Mitgliedschaft - Ehrenmitglieder

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...die sich besondere Verdienste...	...die sich ganz besondere Verdienste...
<p>Erläuterung: Präzisierung: Höherer Maßstab für Ehrenmitgliedschaft ('ganz besondere' statt 'besondere'). <i>[Präzisierung]</i></p>	

§ 4.2 - Mitgliedschaft - Aufnahme

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Vorstand und Abteilungsleiter auf schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Ebenso ist das Mitglied verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (z.B. Anschrift, Bankverbindung etc.) dem Verein mitzuteilen.	Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand und die Abteilungsleiter auf Grundlage eines schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Ebenso ist das Mitglied verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (z.B. Anschrift, Bankverbindung, Mail-Adresse etc.) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Erläuterung: DIGITALISIERUNG: Digitale Anträge werden ermöglicht. Ergänzung 'Mail-Adresse' als wichtiges Datum. <i>[Digitalisierung + Redaktionell]</i>	

§ 4.3 - Mitgliedschaft - Anerkennung Satzung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...anerkennt das Mitglied die Satzungen...	...erkennt das Mitglied die Satzungen... an.
Erläuterung: Sprachliche Angleichung an § 3.1. <i>[Redaktionell]</i>	

§ 4.4 - Mitgliedschaft - Ablehnung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...schriftlich mitzuteilen...	...schriftlich oder digital mitzuteilen...
Erläuterung: DIGITALISIERUNG: Digitale Kommunikation für Ablehnungen ermöglicht. <i>[Digitalisierung]</i>	

§ 4.6.3 - Mitgliedschaft - Erlöschen durch Beitragsverzug

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist.	durch Verzug der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags oder anderweitiger Gebühren länger als drei Monate.
Erläuterung: ERWEITERUNG: Nicht nur Mitgliedsbeiträge, auch andere Gebühren werden erfasst. <i>[Erweiterung]</i>	

§ 4.6.4 - Mitgliedschaft - Ausschlussgründe

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
<p>durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen:</p> <p>bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB bzw. der Fachverbände.</p> <p>bei unehrenhaftem Verhalten eines Mitglieds oder wenn das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen in erheblichem Maß beeinträchtigt/beschädigt wird.</p>	<p>durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann nur durch Beschluss des Vorstands erfolgen:</p> <p>Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.</p> <p>Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.</p> <p>Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.</p>
<p>Erläuterung: WESENTLICHE ÄNDERUNG: Ausschlussgründe werden präzisiert und erweitert. NEU: Expliziter Ausschlussgrund bei Verstößen gegen Kinder- und Jugendschutz, auch bei außerhalb des Vereins begangenen einschlägigen Delikten. <i>[Inhaltlich WICHTIG]</i></p>	

§ 4.6.4.1-3 - Mitgliedschaft - Ausschlussverfahren

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. [Absätze 4.6.4.3-5]	Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. [Absätze 4.6.4.1-3]
<p>Erläuterung: UMSTRUKTURIERUNG: Nummerierung angepasst (Unterabsätze zum Ausschlussverfahren). <i>[Struktur]</i></p>	

§ 4.6.4.3 (vorher 4.6.4.5) - Mitgliedschaft - Berufung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...zu welcher der Betroffene zu laden ist.	...bei welcher der Betroffene zu laden ist.

Erläuterung: Grammatikalische Korrektur: 'zu welcher' → 'bei welcher'. *[Redaktionell]*

§ 4.7 - Mitgliedschaft - Ausscheiden mit Amt

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unaufgefordert dem Nachfolger oder der Vereinsgeschäftsstelle zu übergeben. Entlastung kann erst durch die nächste Haupt- bzw. Abteilungsversammlung erfolgen.	Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unaufgefordert und unverzüglich dem Nachfolger oder der Vereinsgeschäftsstelle zu übergeben. Eine Entlastung erfolgt durch die nächste Haupt- bzw. Abteilungsversammlung.
Erläuterung: PRÄZISIERUNG: Ergänzung 'unverzüglich' für zeitnahe Übergabe. Klarstellung: Entlastung 'erfolgt' (nicht nur 'kann erfolgen'). <i>[Präzisierung]</i>	

§ 5.2 – Stimmrecht

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
... Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Kassier müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.	Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Leiter Finanzen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Erläuterung: PRÄZISIERUNG: Änderung der Bezeichnung von Kassier (ALT) auf Leiter Finanzen (NEU) <i>[Präzisierung]</i>	

§ 5.4.1d (NEU) - Delegierte - Ehrungsausschuss

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
[nicht vorhanden]	die Mitglieder des Ehrungsausschusses.
Erläuterung: NEUE REGELUNG: Mitglieder des Ehrungsausschusses sind nun Delegierte mit Stimmrecht in der Hauptversammlung. <i>[Inhaltlich NEU]</i>	

§ 5.4.2 - Delegierte - Amtszeit

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bzw. bis zur Wieder- oder Nachwahl.
Erläuterung: KLARSTELLUNG: Amtszeit endet bei Wieder-/Nachwahl (auch wenn 2-Jahres-Frist noch nicht erreicht). <i>[Klarstellung]</i>	

§ 5.4.3 - Delegierte - Anzahl und Wahl

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
pro angefangene 30 Mitglieder ein Delegierter... Die weiteren Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung	Pro angefangene 30 Mitglieder der Abteilung ergibt sich ein Delegierter... Anstelle verhinderter Delegierter treten

werden durch Wahl in der Abteilungsversammlung gewählt oder durch den Ausschuss der Abteilung bestimmt. An die Stelle veränderter Delegierter treten Ersatzdelegierte; die Anzahl beträgt mindestens ein Drittel der Delegierten.	Ersatzdelegierte. Deren Anzahl beträgt mindestens ein Drittel der Delegierten. Der Abteilungsleiter ist kraft Amtes einer der Delegierten seiner Abteilung. Die weiteren Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung werden durch Wahl in der Abteilungsversammlung gewählt oder durch die Abteilungsleitung bestimmt.
Erläuterung: UMSTRUKTURIERUNG und Präzisierung: Bessere Lesbarkeit durch Umstellung der Sätze. 'Ausschuss der Abteilung' → 'Abteilungsleitung'. <i>[Präzisierung]</i>	

§ 5.4.4 - Delegierte - Meldung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.	...dem Vorstand schriftlich oder digital zugegangen sein.
Erläuterung: DIGITALISIERUNG: Digitale Meldung der Delegierten möglich. <i>[Digitalisierung]</i>	

§ 5.5 - Passive Mitglieder

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...also sogenannte passive bzw. Fördermitglieder...	...also sogenannte passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder...
Erläuterung: Sprachliche Klarstellung: 'passive bzw. Fördermitglieder' → 'passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder'. <i>[Redaktionell]</i>	

§ 6 - Überschrift - Mitgliedsbeiträge

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
§ 6 Mitgliedsbeiträge	§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
Erläuterung: ERWEITERUNG DER ÜBERSCHRIFT: § 6 umfasst nun auch Gebühren (neben Beiträgen). <i>[Struktur]</i>	

§ 6.1 - Mitgliedsbeiträge - Festsetzung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung beschlossen.	Die Höhe des Mitgliedsbeitrags des Hauptvereins wird von der Hauptversammlung beschlossen. Kurs-, Verwaltungs- und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgelegt.
Erläuterung: NEUE REGELUNG: Präzisierung 'Hauptverein' und NEU: Vorstand legt Kurs-, Verwaltungs- und Aufnahmegebühren fest (nicht Hauptversammlung). <i>[Inhaltlich NEU]</i>	

§ 6.2 - Mitgliedsbeiträge - Wirksamkeit

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Eine Beitragsänderung wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.	Der Mitgliedsbeitrag wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
Erläuterung: Umformulierung: 'Eine Beitragsänderung' → 'Der Mitgliedsbeitrag' (formell). <i>[Redaktionell]</i>	

§ 6.3 - Mitgliedsbeiträge - Einzug

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE94ZZZ00000068602 ein. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.	Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE94ZZZ00000068602 ein. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.
Die Einzugstermine der jeweiligen Beiträge (Hauptverein und Abteilungen) sind in der Beitragsordnung geregelt.	
Erläuterung: Umformulierung: 'Wir ziehen' → 'Der Verein zieht' (formeller). Hinweis auf Beitragsordnung wird zu § 6.7 verschoben. <i>[Redaktionell]</i>	

§ 6.4 (ENTFÄLLT) - Mitgliedsbeiträge - Eintritt während des Jahres

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der ganze Jahresbeitrag, in der zweiten Jahreshälfte der halbe Beitrag berechnet.	[Absatz entfällt komplett]
Erläuterung: STREICHUNG: Wird in der Vereins-Beitragsordnung geregelt. <i>[Streichung]</i>	

§ 6.4-7 (Nummerierung) - Mitgliedsbeiträge - Ummumerierung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Absätze 6.5-6.7	Durch Streichung alter 6.4 werden bisherige 6.5-6.7 zu neuen 6.4-6.6
Erläuterung: UMSTRUKTURIERUNG: Nummerierung rutscht nach oben. <i>[Struktur]</i>	

§ 6.6 (vorher 6.7) - Abteilungsbeiträge - Änderungen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Einführung oder Änderungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Vorstands.	Einführung oder Änderungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung und des Vorstands und werden im Folgejahr wirksam.
Erläuterung: ERGÄNZUNG: Klarstellung, dass Beitragsänderungen erst im Folgejahr wirksam werden. <i>[Klarstellung]</i>	

§ 6.7 (NEU) - Mitgliedsbeiträge - Einzugstermine

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
[nicht vorhanden als eigener Absatz]	Die Einzugstermine der jeweiligen Beiträge (Hauptverein und Abteilungen) sind in der Beitragsordnung geregelt.
Erläuterung: NEU als eigener Absatz: Inhalt aus altem § 6.3 hierher verschoben. <i>[Struktur]</i>	

§ 7.1 - Organe - Aufzählung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand - der Hauptausschuss - die Hauptversammlung.	7.1 Die Organe des Vereins sind: - der Vorstand - der Hauptausschuss - die Hauptversammlung
Erläuterung: Nummerierung '7.1' ergänzt. Punkt am Ende der Aufzählung entfernt. <i>[Redaktionell]</i>	

§ 8.1 - Der Vorstand - Zusammensetzung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
- dem Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - dem Vorstand für Finanzen - dem Vorstand für Kommunikation - dem Vereinsjugendleiter	- dem Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - dem Vorstand für Finanzen - sowie bis zu zwei zusätzlichen ordentlichen Vorstandsmitgliedern
Erläuterung: WESENTLICHE ÄNDERUNG: 'Vorstand für Kommunikation' und 'Vereinsjugendleiter' entfallen als feste Vorstandspositionen. Stattdessen: flexible Regelung mit bis zu 2 zusätzlichen ordentlichen Vorstandsmitgliedern. <i>[Struktur WICHTIG]</i>	

§ 8.2 (NEU) - Der Vorstand - Gesamtvereinsjugendleiter

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
[nicht vorhanden]	Auf Wunsch der Mehrheit der Abteilungsjugendleiter kann ein Gesamtvereinsjugendleiter als zusätzliches ordentliches Vorstandsmitglied aus ihrer Mitte gewählt werden.
Erläuterung: NEUE REGELUNG: Gesamtvereinsjugendleiter ist kein Pflicht-Vorstandsmitglied mehr, kann aber auf Wunsch der Abteilungsjugendleiter gewählt werden. <i>[Inhaltlich NEU]</i>	

§ 8.3 (vorher 8.2) - Der Vorstand - Vertretung nach § 26 BGB

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Vorstand für Finanzen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
Erläuterung: WICHTIGE ÄNDERUNG: Vorstand für Finanzen wird nun auch zum vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB. Präzisierung der Formulierung. <i>[Inhaltlich WICHTIG]</i>	

§ 8.6 (vorher 8.5) - Der Vorstand - Protokoll

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Vorstand für Kommunikation zu unterzeichnen ist.	Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu genehmigen ist.
Erläuterung: VEREINFACHUNG: Protokoll muss nur noch vom Sitzungsleiter genehmigt (nicht mehr zusätzlich vom Vorstand für Kommunikation unterzeichnet) werden. <i>[Vereinfachung]</i>	

§ 8.7 (vorher 8.6) - Der Vorstand - Nachwahl

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, der Vorstand für Finanzen oder der Vorstand für Kommunikation aus...	Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus...
Erläuterung: VEREINFACHUNG: Nicht mehr einzelne Positionen aufgezählt, sondern allgemein 'ein Vorstandsmitglied'. Anpassung an neue Vorstandsstruktur. <i>[Vereinfachung]</i>	

§ 8.9 (vorher 8.8) - Der Vorstand - Finanzen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Der Vorstand für Finanzen ist zuständig für die Führung der Vereinskasse und die Überwachung der Abteilungskassen.	Der Vorstand für Finanzen ist zuständig für die Führung der Vereinskasse und die Überwachung der Abteilungsfinanzen.
Erläuterung: Begriffliche Modernisierung: 'Abteilungskassen' → 'Abteilungsfinanzen' (durchgängig in Satzung). <i>[Redaktionell]</i>	

§ 8.9 (ENTFÄLLT - vorher 8.9) - Der Vorstand - Erweiterter Vorstand

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Für besondere Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses bis zu 2 weitere Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand berufen (erweiterter Vorstand).	[Absatz entfällt komplett]
Erläuterung: STREICHUNG: Regelung zum 'erweiterten Vorstand' entfällt, da bereits in § 8.1 flexible Regelung mit 'bis zu zwei zusätzlichen ordentlichen Vorstandsmitgliedern' enthalten. <i>[Streichung]</i>	

§ 9.1 - Hauptausschuss - Zusammensetzung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
- dem Vereinsjugendsprecher - und bis zu vier vom Vorstand zu berufende Mitglieder.	- dem Gesamtvereinsjugendleiter und bis zu vier vom Vorstand zu berufende Mitglieder.
Erläuterung: Begriffliche Änderung: 'Vereinsjugendsprecher' → 'Gesamtvereinsjugendleiter' (Anpassung an § 8.2). <i>[Redaktionell]</i>	

§ 9.3 - Hauptausschuss - Aufgaben

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Er bestätigt die vom Gesamtjugendausschuss durchgeführten Wahlen und die Jugendordnung.	Er bestätigt die Wahl des Gesamtvereinsjugendleiters.
Erläuterung: VEREINFACHUNG: Hauptausschuss bestätigt nur noch Wahl des Gesamtvereinsjugendleiters (nicht mehr Wahlen des gesamten Jugendausschusses und Jugendordnung). <i>[Vereinfachung]</i>	

§ 9.4 - Hauptausschuss - Beschlüsse

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
--------------------------	---------------------

Für Beschlüsse des Hauptausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 8.5.	Für Beschlüsse des Hauptausschusses gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 8.6.
Erläuterung: Querverweis ergänzt: § 8.6 ersetzt § 8.5. <i>[Redaktionell]</i>	

§ 10.2 - Hauptversammlung - Aufgaben

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
- Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer ...	- Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts, - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, ...
Erläuterung: Interpunktion: Kommas in Aufzählung ergänzt. <i>[Redaktionell]</i>	

§ 10.5 - Hauptversammlung - Wahlen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer sind von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Amtszeit geht bis zur übernächsten ordentlichen Hauptversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird vom Jugendhauptausschuss gewählt.	Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer sind von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
Erläuterung: STREICHUNG: Sätze 'Amtszeit bis übernächste HV' und 'Jugendleiter-Wahl durch Jugendhauptausschuss' entfallen (in § 8.2 neu geregelt). <i>[Vereinfachung]</i>	

§ 10.7 - Hauptversammlung - Protokoll

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstand für Kommunikation zu unterzeichnen ist.	...ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu genehmigen ist.
Erläuterung: VEREINFACHUNG: Wie bei § 8.6, nur noch Genehmigung durch Versammlungsleiter (kein Vorstand für Kommunikation mehr). <i>[Vereinfachung]</i>	

§ 10.8 - Hauptversammlung – Redaktionsklausel

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
[nicht vorhanden]	Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür

	<p>einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen oder geänderten Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen</p>
<p>Erläuterung: Ergänzung einer Redaktionsklausel nach dem Vorbild des WLSB <i>[Inhaltlich]</i></p>	

§ 12.4 – Ausschüsse – Sitzungsergebnisse

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Über die Sitzungsergebnisse der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.	Über die Sitzungsergebnisse der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand binnen 6 Wochen zur Kenntnis vorzulegen.
<p>Erläuterung: ERGÄNZUNG: binnen 6 Wochen <i>[Klarstellung]</i></p>	

§ 13.1 - Kassenprüfer

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen...	Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen...
<p>Erläuterung: KLARSTELLUNG: Amtsdauer explizit ergänzt (analog zu Vorstandsmitgliedern). <i>[Klarstellung]</i></p>	
Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Sie prüfen die Vereinskasse und berichten der Hauptversammlung. Über Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.	Sie prüfen die Vereinsfinanzen und berichten der Hauptversammlung. Über Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
<p>Erläuterung: Begriffliche Modernisierung: 'Vereinskasse' → 'Vereinsfinanzen'. <i>[Redaktionell]</i></p>	

§ 13.2 - Kassenprüfer - Abteilungen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...die Abteilungskassen zu prüfen.	...die Abteilungsfinanzen zu prüfen.

Erläuterung: Begriffliche Modernisierung: 'Abteilungskassen' → 'Abteilungsfinanzen'.
[Redaktionell]

§ 14.1 - Abteilungen - Gründung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Ihnen obliegt die Durchführung des Sportbetriebs in ihrem Fachbereich. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband des WLSB an.	Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Ihnen obliegt die Durchführung des Sportbetriebs in ihrem Fachbereich. Sie gehören dem für sie zuständigen Fachverband des WLSB an.
Erläuterung: UMSTRUKTURIERUNG: Satz 'Gründung bedarf Zustimmung Hauptausschuss' von altem § 14.8 hierher vorgezogen (logischer Aufbau). <i>[Struktur]</i>	

§ 14.2 - Abteilungen - Ausschuss

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Kassier, dem Schriftführer und gegebenenfalls dem Jugendleiter bestehen. Bei Abweichungen ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich.	Er muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Leiter Finanzen, dem Leiter Kommunikation und gegebenenfalls dem Jugendleiter bestehen. Bei Abweichungen ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich. Die Neubesetzung eines Abteilungsleiters ist an die Zustimmung des Vorstands gebunden.
Vor der Neuwahl eines Abteilungsleiters, ist der Vorstand rechtzeitig einzubinden.	
Erläuterung: MODERNISIERUNG: 'Kassier' → 'Leiter Finanzen', 'Schriftführer' → 'Leiter Kommunikation' (Angleichung an moderne Funktionsbezeichnungen). Präzisierung: 'Neubesetzung... Zustimmung gebunden' statt 'rechtzeitig einzubinden'. <i>[Präzisierung]</i>	

§ 14.3 - Abteilungen - Wahlen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Sie handeln in ihrem Fachbereich in eigener Verantwortung.	Sie handeln in ihrem Fachbereich in eigener Verantwortung und bleiben bis zur Wieder- bzw. Nachwahl im Amt.
Erläuterung: ERGÄNZUNG: Klarstellung zur Amtsdauer (analog § 5.4.2). <i>[Klarstellung]</i>	

§ 14.4 - Abteilungen - Abteilungsversammlung Einladung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt/Tageszeitung oder schriftlich einzuladen.	...ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in geeigneter Form einzuladen. Als geeignet wird angesehen: Tageszeitung, Amtsblatt, in schriftlicher Form oder elektronisch per Mail.
Erläuterung: MODERNISIERUNG und Digitalisierung: Einladungsformen werden flexibler gestaltet. NEU: elektronische Einladung per Mail explizit erlaubt. [Digitalisierung]	

§ 14.5 - Abteilungen - Protokoll

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Für Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 8.5. Dem Vorstand ist eine Mehrfertigung des Versammlungsprotokolls zuzuleiten.	Für Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen nach § 8.6. Dem Vorstand ist eine Mehrfertigung des Versammlungsprotokolls binnen 6 Wochen zuzuleiten.
Erläuterung: Querverweis korrigiert: § 8.5 → § 8.6 (Protokollregelungen). ERGÄNZUNG: Frist 'binnen 6 Wochen' für Protokollzuleitung. [Präzisierung]	

§ 14.6.1 - Abteilungen - Finanzen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Abteilungskassen unterliegen der Aufsichtspflicht des Vorstand für Finanzen. Vierteljährlich sind bei der Geschäftsstelle Buchungsunterlagen zur Belegerfassung vorzulegen.	Die Abteilungsfinanzen unterliegen der Aufsichtspflicht des Vorstands für Finanzen. Grundsätzlich sind bei der Geschäftsstelle Buchungsunterlagen zur Belegerfassung vierteljährlich vorzulegen.
Erläuterung: Begriffliche Modernisierung: 'Abteilungskassen' → 'Abteilungsfinanzen'. Grammatik: 'Vorstand' (ohne 's'). Umformulierung: 'Grundsätzlich... vierteljährlich' (flexibler). [Redaktionell]	

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Abteilungskassen sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen...	Die Abteilungsfinanzen sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen...
Erläuterung: Begriffliche Modernisierung: 'Abteilungskassen' → 'Abteilungsfinanzen'. [Redaktionell]	

§ 14.6.2 - Abteilungen - Verpflichtungen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Für einzelne Rechtsgeschäfte können Abteilungsleiter Verpflichtungen bis zu einem Betrag von € 2.500,- eingehen...	Für einzelne Rechtsgeschäfte können Abteilungsleiter Verpflichtungen bis zu einem Bruttobetrag von EUR 5.000,00 eingehen...
Erläuterung: WESENTLICHE ÄNDERUNG: Erhöhung des Betrags von 2.500 € auf 5.000 €. Präzisierung: 'Bruttobetrag' und einheitliche Schreibweise 'EUR 5.000,00'. [Inhaltlich WICHTIG]	

§ 14.8 (ENTFÄLLT - alter 14.8) - Abteilungen - Gründung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Gründung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.	[Absatz entfällt hier]
Erläuterung: UMSTRUKTURIERUNG: Inhalt wurde zu § 14.1 vorgezogen. [Struktur]	

§ 14 (Nummerierung) - Abteilungen - Umnummerierung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Absätze 14.8-10	Durch Verschiebung werden alte 14.9-10 zu neuen 14.8-9
Erläuterung: UMSTRUKTURIERUNG: Nummerierung angepasst. [Struktur]	

§ 14.8 (NEU - [nicht vorhanden]) - Abteilungen - Veranstaltungen

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
[nicht vorhanden]	Abteilungsveranstaltungen von besonderer Bedeutung oder besonderem, öffentlichem Interesse sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.
Erläuterung: NEU als eigener Absatz nummeriert (vorher lose im Text). [Struktur]	

§ 15 - Überschrift - Datenschutz

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
§ 15 Datenschutzklausel	§ 15 Datenschutz
Erläuterung: Modernere Überschrift: 'Datenschutzklausel' → 'Datenschutz'. [Redaktionell]	

§ 15 KOMPLETT NEU - Datenschutz - Vollständige Neufassung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
--------------------------	---------------------

ALTER TEXT:

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung, Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

15.5. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, besteht im Verein eine verbindliche Datenschutzordnung.

NEUER TEXT:

15.1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Vereinszwecke (z.B. Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung, Organisation von Veranstaltungen). Jedes Mitglied hat die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß Art. 15 bis 21 DSGVO. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Daten ist unzulässig.

15.2. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Fotos, Videos und Namen von Mitgliedern in Vereinsmedien (Homepage, Social Media, Vereinszeitschrift) sowie in Presseberichten zu veröffentlichen. Mitglieder können dieser Veröffentlichung jederzeit widersprechen. Die Regelungen des Kunsturhebergesetzes (KUG) und der DSGVO sind einzuhalten.

15.3. Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, besteht im Verein eine verbindliche Datenschutzordnung.

Erläuterung: VOLLSTÄNDIGE NEUFASSUNG für DSGVO-Konformität:

- Explizite Nennung DSGVO und BDSG
- Konkrete Beispiele für Datenverarbeitung
- Alle DSGVO-Mitgliederrechte genannt (Art. 15-21)
- Widerspruchsrecht bei Bildveröffentlichungen
- Hinweis auf KUG
- Keine pauschale 'Zustimmung durch Mitgliedschaft' mehr
- Präzisere, rechtssichere Formulierungen [DSGVO - WESENTLICH]

§ 16.2 - Ordnungsbestimmungen - Berufung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...ist Berufung (gemäß Ziffer 4.6.4.5)...	...ist Berufung (gemäß Ziffer 4.6.7)...
Erläuterung: Querverweis korrigiert: 4.6.4.5 → 4.6.7 (durch Umstrukturierung in § 4 geändert). <i>[Redaktionell]</i>	

§ 16.3 - Ordnungsbestimmungen - Ordnungswidrigkeiten

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt vom Übungsbetrieb ausschließen. Weitergehende Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.	Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten bzw. Satzungsverstößen zeitlich begrenzt vom Übungsbetrieb ausschließen. Weitergehende Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.
Erläuterung: Ergänzung von „bzw. Satzungsverstößen“ <i>[Präzisierung]</i>	

§ 17.4 - Auflösung - Vermögensverwendung

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
...die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.	...die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Erläuterung: ERWEITERUNG: Nicht nur 'Sport', sondern allgemeiner 'gemeinnützige und mildtätige Zwecke' (mehr Flexibilität). <i>[Präzisierung]</i>	

§ 18 - Inkrafttreten

Bisherige Fassung (2020)	Neue Fassung (2026)
Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 15. Juni 2020 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Damit erlöschen alle früheren Satzungen.	Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 23.03.2026 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Damit erlöschen alle früheren Satzungen.
Erläuterung: Aktualisierung Datum: 15. Juni 2020 → 23.03.2026. Interpunktion: Punkt nach 'Stuttgart' ergänzt. <i>[Aktualisierung]</i>	

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Die Satzungsänderung umfasst insgesamt 66 Einzeländerungen in allen Paragraphen. Die wichtigsten Neuerungen sind:

1. Modernisierung und Digitalisierung

- **Digitale Kommunikation:** Anträge, Einladungen und Mitteilungen können digital (per E-Mail) erfolgen
- SEPA-Lastschrift mit Gläubiger-ID wird explizit geregelt
- Flexible Einladungsformen für Abteilungsversammlungen (auch elektronisch)

2. Datenschutz (§ 15) - DSGVO-Konformität

- **Vollständige Neufassung:** Explizite Nennung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes
- Alle Mitgliederrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO aufgeführt
- Widerspruchsrecht bei Bild-/Videoveröffentlichungen
- Hinweis auf Kunsturhebergesetz (KUG)
- Keine pauschale „Zustimmung durch Mitgliedschaft“ mehr

3. Kinder- und Jugendschutz (§ 2, § 4)

- **NEU § 2.2:** Explizites Bekenntnis zum umfassenden Kinder- und Jugendschutz
- Ausschlussgrund bei Verstößen gegen Kinder-/Jugendschutz (auch außerhalb des Vereins)
- Verletzung des Ehrenkodex kann zum Ausschluss führen

4. Nachhaltigkeit (§ 2.3 - NEU)

- Selbstverpflichtung zu nachhaltigem Sport, Klimaneutralität und demokratischen Grundwerten

5. Vereinfachte Vorstandsstruktur (§ 8)

- **Wegfall fester Positionen:** „Vorstand für Kommunikation“ und „Vereinsjugendleiter“ als Pflichtämter entfallen
- Stattdessen: Bis zu 2 zusätzliche flexible Vorstandsmitglieder
- Gesamtvereinsjugendleiter kann auf Wunsch der Abteilungsjugendleiter gewählt werden
- Vorstand für Finanzen wird vertretungsberechtigt nach § 26 BGB

6. Gebührenregelung (§ 6)

- Überschrift erweitert: „Mitgliedsbeiträge und Gebühren“
- Vorstand legt Kurs-, Verwaltungs- und Aufnahmegebühren fest (nicht mehr Hauptversammlung)

7. Finanzielle Schwellenwerte (§ 14)

- **Erhöhung:** Abteilungsleiter können Verpflichtungen bis 5.000 € (bisher 2.500 €) eingehen

8. Sonstige Änderungen

- Ehrungsausschuss-Mitglieder sind nun Delegierte (§ 5.4.1 d)
- Protokolle: Nur noch Genehmigung durch Sitzungsleiter (keine Doppelunterschrift mehr)
- Vorstand darf technische Satzungsänderungen bei Beanstandungen selbst vornehmen (§ 8.8)
- Modernisierung Begriffe: „Kasse“ → „Finanzen“, „Kassier“ → „Leiter Finanzen“
- Zahlreiche redaktionelle Korrekturen und sprachliche Verbesserungen